

# **Die Gesamtreform des Exekutionsrechts**

## **GREx 2021**

# THEMEN

1. Allgemeines
2. Zuständigkeit im Exekutionsverfahren
3. Exekutionspakete nach §§ 19 und 20 EO neu
4. Weitere Änderungen bei der Fahrnis- und Forderungsexekution
5. Offenkundige Zahlungsunfähigkeit

# 1. Allgemeines

- Inkrafttreten der Reform mit 01.07.2021
- Ziel der Reform
  - Steigerung der Effizienz des Exekutionsverfahrens
    - Erleichterung der Exekution auf Forderungen und Vermögensrechte
    - Bündelungen der Exekutionen beim allgemeinen Gerichtsstand
    - Einführung einer offenen Zahlungsunfähigkeit
  - Kostenersparnis für die Gläubiger
    - Einführung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit
    - Schaffung eines Exekutionsverwalters

## 2. Zuständigkeit im Exekutionsverfahren

- Konzentration aller gegen einen Verpflichteten geführten Exekutionsverfahren am allgemeinen Gerichtsstand
  - Bezirksgericht am Wohnsitz des Verpflichteten grundsätzlich für sämtliche Exekutionsverfahren zuständig
  - Ausnahmen: Exekution in unbewegliches Vermögen, das in öffentliche Bücher eingetragen ist (bspw. Versteigerung einer Liegenschaft); weiterhin Zuständigkeit des Buchgerichts

## 3. Neue Exekutionspakete

- Bisherige Problematik
  - Pflicht zur Benennung des konkreten Exekutionsmittels
  - Zugriff auf offene Forderungen der Schuldner schwierig
    - Vorlage des Vermögensverzeichnis erst nach erfolgloser Durchführung der Fahrnis- und Gehaltsexekution
    - Keinerlei Informationen über die Hintergründe der Forderung
    - Forderungen dann meist strittig bzw. nicht einbringlich

## 3. Neue Exekutionspakete

- Einfaches Exekutionspaket nach § 19 EO neu
  - Exekutionsantrag ohne Benennung eines Exekutionsmittels
  - Beinhaltet folgende Exekutionsmittel
    - Exekution auf bewegliche Sachen und Papiere
    - Exekution auf pfändbare Geldforderungen und vom Dachverband der Sozialversicherungsträger ermittelte Geldforderungen
    - Aufnahme eines Vermögenverzeichnisses

## 3. Neue Exekutionspakete

- Erweitertes Exekutionspaket nach § 20 EO neu
  - Voraussetzungen
    - Entweder erfolgloser Einsatz des einfachen Exekutionspakets
    - Oder Forderung über EUR 10.000,--
  - Zwingende Bestellung eines Verwalters
    - Ermittlung des pfändbaren Vermögens
    - Erstellung eines Inventars unter Mitwirkungspflicht des Schuldners
    - Kosten der Bestellung vom betreibenden Gläubiger vorzufinanzieren, Höhe des Kostenvorschuss wird durch das Exekutionsgericht festgelegt
    - endgültige Kostentragung durch den Verpflichteten
    - Vorteil: Entlastung durch Reduzierung weiterer Anträge, welche mit zusätzlichen Kosten verbunden wären

## 3. Neue Exekutionspakete

- Erweitertes Exekutionspaket nach § 20 EO neu
  - Befugnisse des Verwalters
    - Liegenschaften, Räumlichkeiten und Wohnungen des Verpflichteten betreten
    - Einsicht in Bücher und Schriften
    - Abschluss von Ratenvereinbarungen
  - Rang der Gläubiger
    - richtet sich nach dem frühestens Zeitpunkt, zu dem für den Gläubiger ein Pfandrecht begründet wurde

## 4. Weitere Änderungen

- **Gehaltsexekution**
  - Bisher war nach Wechsel des Drittschuldners ein neuer Antrag erforderlich
  - Nun wird Bezügeexekution auch bei Wechsel des Drittschuldners bis zur Befriedigung des Gläubigers automatisch fortgeführt
- **Drittschuldnererklärung**
  - Zusammenfassung aller Verfahren am selben Gericht führt dazu, dass Existenzminimum und unpfändbarer Freibetrag nunmehr einheitlich vom Exekutionsgericht festgesetzt wird

## 4. Weitere Änderungen

- Erhöhung der Gerichtsgebühr
  - Bisher wurde bei der Pauschalgebühr zwischen Exekutionen auf bewegliches Vermögen und unbewegliches Vermögen unterschieden
  - Wird nun vereinheitlicht und die Gebühr für Exekutionen auf unbewegliches Vermögen um rund 20% erhöht

# 5. Offenkundige Zahlungsunfähigkeit

- Bisherige Problematik
  - Zahlreiche Exekutionen gegen zahlungsunfähige Schuldner
  - Hohe uneinbringliche Kosten für betreibende Gläubiger
  - Zahlungen im Exekutionsverfahren werden im Nachhinein vom Insolvenzverwalter angefochten führt zur Rückzahlungsverpflichtung
- Einführung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit
  - Durch das Vollstreckungsorgan oder den bestellten Verwalter angeregt
  - Von Amts wegen mit Beschluss vom Exekutionsgericht festzustellen

# 5. Offenkundige Zahlungsunfähigkeit

- Folgen der Offenkundigen Zahlungsunfähigkeit
  - Öffentliche Bekanntmachung (wohl in Ediktsdatei)
  - Exekutionen in das bewegliche Vermögen ruht
  - Insolvenzverfahren soll eingeleitet werden
    - durch Gläubigerantrag
    - Schuldner wie bisher verpflichtet nach § 69 IO
  - Können nur unter bestimmten Voraussetzungen fortgesetzt werden
    - Bescheinigung, dass keine Zahlungsunfähigkeit mehr vorliegt
    - Abweisung des Insolvenzantrags mangels Vermögens
    - Aufhebung des Insolvenzverfahrens

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Sie erreichen uns gerne für Rückfragen unter  
[sekretariat@anwaltei.at](mailto:sekretariat@anwaltei.at) oder

Tel.: 01 533 64 990